Textliche Festsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (SO) gemäß § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung

Zulässig sind

SB-Markt	2.912 qm Verkaufsfläche
Insgesamt	850 qm Verkaufsfläche für Konzessionäre

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 GRZ: 0,8
Folgende GRZ darf um Flächen von Stellflächen sowie deren Zufahrten überschritten werden, wenn diese mit Rasengittersteinen u.ä. Fugenpflaster befestigt sind.

2.2 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze: II

2.3 Traufhöhe: 415,00 üNN (TH max. 9,50 m)
Firsthöhe: 421,80 üNN (FH max. 16,30 m)

3. Bauweise

Zulässig ist abweichende Bauweise im Sinne § 22 Abs. 4 BauNVO. Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, für sie gilt keine Längenbeschränkung.

4. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan durch Baugrenzen festgesetzt.

5. Flächen für Stellplätze

Stellplätze sind nur auf den festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Pflanzgebote

6.1 PFG 1: Die Flächen sind mit Rasengittersteinen oder Fugenpflaster anzulegen. Sie sind mit Rasen einzusäen.

6.2 PFG 2: In den Flächen PFG 2 sind die festgesetzten standortgerechten Laubbäume zu pflanzen. Die Flächen sind darüber hinaus flächendeckend mit Strauchern zu bepflanzen.

7. Private Erschließungsflächen

Die " Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung " sind als private Erschließungsflächen auf dem Baugrundstück anzulegen.

Stadt Freiberg

Gemarkung Freiberg

Flurnummer 956/5 + 969/4

Maßstab 1 : 200

Stand: 21.02.1996

Vorhaben- und Erschließungsplan *V5*
" Standort Altes Brauhaus in Freiberg "

Allgemeine Darstellungen

vorhandene Gebäude

Grundstücksgrenze

Nachrichtliche Übernahme

vorh. Hotel

Für die Festlegung der städtebaulichen Planung

Freiberg, den.....19....

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch

Bauliche Nutzung

Art.

So Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel, hier: § 11 Abs. 3 BauNVO

Maß

II Vollgeschosse

TH Traufhöhe m üNN

FH Firsthöhe m ÜNN

GRZ Grundflächenzahl

Bauweise

a abweichende Bauweise

FD Flachdach

SD, 40° Satteldach

Begrenzungs- und Baulinien u.ä.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- u. Erschließungsplanes

Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze

Bm u. Ausfahrten der GA. Bm u. Treppengen

Flurgrenzen

Sonstige Nutzung

Pflanzgebot 1 Rasengitterstene, Fugenpflaster

Pflanzgebot 2 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

zu erhaltene Bäume

Anpflanzung Bäume

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze

Stellplätze

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen

Verkehrsflächen öffentlicher Zuwegung (vorh.)

Elektrostat, Trafo

Leitungsrecht

A Hauptwasserleitung

W Fernwasserleitung

EK E-Kabel

G Ferngasleitung

1. Einleitungsbeschluß zum Satzungsverfahren

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat die Aufstellung des VE-Plans mit integrierter Grünordnung in der Neufassung vom am 07.12.1995 beschlossen.

Freiberg, 03.09.1996
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Der Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Auslegung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach Par. 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 19.03.1996

Freiberg, 03.09.1996
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Der Bürgermeister)

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

1. Anhörung am 09.11.1995

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.03.1996 zur Äußerung aufgefordert. Sie wurden bis zum 14.03.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Freiberg, 03.09.1996
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Der Bürgermeister)

4. Auslegung des Planungsentwurfs und Beteiligung der Bürger

Der Planentwurf lag gem. Par. 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.03.1996 bis zum 26.04.1996 aus.

Freiberg, 03.09.1996
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Der Bürgermeister)

5. Prüfung der Bedenken und Anregungen

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher und öffentlicher Belange am 26.11.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Freiberg, 03.09.1996
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Der Bürgermeister)

5. Beschluß des VE-Plans

Aufgrund der Par. 1 Abs 4 und 8 bis 10 BauGB hat der Stadtrat den Plan in ihrer Sitzung am 26.11.1996 als Satzung beschlossen.

Freiberg, 03.09.1996
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Der Bürgermeister)

7. Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung des VE-Plans wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.09.96 ..., 21-8201/VE-Nr/97-02 gilt/nur Hinweise/mit folgenden Hinweisen erteilt.

Freiberg, 30.12.1996
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Der Bürgermeister)

8. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen wurden durch den Bürgermeister Beschluß des Stadtrats vom 10.10.1996 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.

Freiberg, 09.12.1996
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Der Bürgermeister)

9. Ausfertigung

Der VE-Plan bestehend aus Planzeichnung Teil A und Textlichen Festsetzungen Teil B wird hiermit die Satzung ausgefertigt.

Freiberg, 09.12.1996
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Der Bürgermeister)

10. Katasteramt

Die Übereinstimmung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung im Liegenschaftskataster wird bescheinigt. Die Vermessung des Planungsgebietes bescheinigt.
Für die Lagegenauigkeit der Grenzen im Plan wird nicht garantiert.

Freiberg, 1.9.96
(Ort, Datum)
i.V. Fl.
(Der Behördenleiter)

11. Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens

Die ortsübliche Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens nach Par. 12 BauGB erfolgte am 27.12.1996 durch das Amtsblatt der Stadt Freiberg. Die Satzung ist am 27.12.1996 in Kraft getreten.

Freiberg, 30.12.1996
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Der Bürgermeister)

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften - sei die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange, über die Begründung zum VE-Plan sowie zur Beschlußfassung über den VE-Plan und das Genehmigungsverfahren - ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb 1 Jahres mit der Bekanntmachung des VE-Plans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Stadt gem. Par. 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des VE-Plans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.